

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr.102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - An- bindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“

Der Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ bis an die Straße „Scheidkamp“ und bildet damit eine Optimierung der verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp. Des Weiteren können mit dieser neuen Trasse nördlich gelegene Flächen gewerblich erschlossen werden sowie für die geplante Ansiedlung eines Warenverteilzentrums im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet eine leistungsfähige Anbindung sichergestellt werden. Für die geplante Straße werden ca. 3.635 m² bislang unversiegelten Bodens in Anspruch genommen, der bis zum jetzigen Zeitpunkt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Besonders geschützte oder schützenswerte Landschaftsbestandteile sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Im Vorfeld der Planung wurde zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen für die Umwelt eine UVP-Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient dazu, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln. Im hier vorliegenden Fall wurden für verschiedene Schutzgüter z.T. erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Diese betreffen das Schutzgut Wasser, welches durch die Flächenversiegelungen im Bereich von Porengrundwasserleitern entsteht. Ebenso durch die Versiegelung betroffen ist das Schutzgut Boden, da hiermit alle natürlichen Bodeneigenschaften verloren gehen. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entfallen Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit. Abschließend führt der Gutachter aus, dass die zu erwartenden Auswirkungen mit den Mitteln der Bauleitplanung, bzw. der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden können. Aus Sicht der Verfasser ist die Durchführung einer gesonderten UVP nicht erforderlich. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A erarbeitet und nach Teilung des Plangebietes um Aussagen zu dem westlichen Teilbereich ergänzt. Bei dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich handelt es sich um einen langjährig anthropogen geprägten Bereich, der eine entsprechende Vorbelastung aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfahren hat. Ökologisch wertvolle Bereiche finden sich hier nicht, ebenso wenig, wie die faunistische Kartierung hier seltene oder in ihrer Art gefährdete Tiere vorgefunden hat. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der zwangsläufig erfolgt, sobald eine bislang unversiegelte Fläche neu bebaut werden soll, ist gem. Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen. Der Eingriff wird bilanziert und das Defizit im Plangebiet selber oder im weiteren Stadtgebiet ausgeglichen. Im vorliegenden Fall sind dieses das Anlegen einer Obstbaumwiese, eines Wildkrautsaumbereiches in einem südwestlichen Teilbereich, die Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Straßentrasse sowie das Pflanzen von Büschen (Bäumen) entlang der Straße „Oberer Hellweg“, welches gleichzeitig eine Kompensationsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht darstellt. Außerdem wird das restliche Defizit über das Öko-Konto III der Stadt Löhne ausgeglichen. Hier wurden bereits Aufforstungsmaßnahmen umgesetzt. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit als vollständig ausgeglichen anzusehen. Ebenso wie der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen eine Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erzielt werden. Die darüber hinaus in der Vorprüfung beschriebenen Auswirkungen betreffen den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A, nicht den westlichen Teilbereich und sind in diesem Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Für den westlichen Teilbereich hat die Stadt Löhne eine Bewertung vorgenommen, die in Form eines Vermerks dem Umweltbericht ebenfalls beigelegt wird. Im Ergebnis wird von der Durchführung einer gesonderten UVP aus den oben genannten Gründen abgesehen. Auch die entsprechenden Fachbehörden haben im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme zu der Vorprüfung gegeben. Die UVP oder auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Die Bekanntgabe des

Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles und des Verzichts auf die Durchführung einer UVP erfolgte im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Herford am 02.10.2013, Ausgabe 25/2013.

Des Weiteren wurde im Vorfeld der Planung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, basierend auf einer im Zeitraum Februar bis Oktober 2012 durchgeführten faunistischen Kartierung erarbeitet. Planungsrelevante Arten gemäß Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die sich im Einmündungsbereich der neuen Straße zur Straße „Oberer Hellweg“ / „Scheidkamp“ befindlichen Kopfweiden und Obstbäume wurden jedoch als wichtige Strukturbäume und Leitlinie für Fledermäuse und Höhlenbrüter kartiert. Hinsichtlich des erforderlichen Entfallens einiger dieser Bäume wurde vor der Fällung eine ergänzende Untersuchung auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten durchgeführt. Hierbei wurden jedoch weder Tiere selber, noch bewohnte Höhlen vorgefunden. Für die entfallende Leitstruktur und die Strukturbäume wurden bereits Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. An der Straße „Oberer Hellweg“ wurde eine bereits vorhandene Baumreihe um Anpflanzungen ergänzt, die zukünftig die Funktion der Leitstruktur übernimmt. Für entfallende Baumhöhlen wurden im Umfeld der Maßnahme Fledermauskästen aufgehängt.

Des Weiteren wurde Ende Juli 2013 eine lufthygienische Untersuchung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die erwarteten und prognostizierten Verkehrsmengen keine erheblichen negativen Auswirkungen verursachen. Es handelt sich bei dem an den Vorhabenbereich angrenzenden Landschaftsraum um ein gut durchlüftetes bzw. freies Gebiet, so dass sich Emissionen aus Abgasen verteilen können, ohne angrenzende Wohngebiete wesentlich zu belasten. Untersucht wurde die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaubpartikel (PM 10 und PM 2,5) unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten aus der Untersuchung des Planungsbüros Hahm (pbh, Osnabrück). Die lufthygienische Untersuchung wurde im September 2013 vorgelegt und kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der Anschlussstelle an die B 61 nicht mit einer vermehrten Schadstoff- oder Feinstaubbelastung an der beurteilungsrelevanten Wohnbebauung zu rechnen ist. Durch die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes mittels einer neuen Anschlussstelle an die B 61, die Ansiedlung eines Warenverteilzentrums (Hermes-Gruppe), den aus dem bestehenden Gewerbegebiet resultierenden Verkehr sowie die bereits planfeststellungsgestellten Neubauten der A30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen und der B 611 Wittel-Exter werden sich im bestehenden Straßennetz der Stadt Löhne Veränderungen des Verkehrsflusses und Umverteilungseffekte des Verkehrs ergeben. Zu untersuchen ist, ob diese Umverteilungseffekte eine Schadstoffbelastung der betroffenen Wohnbebauung hervorrufen, die gesundheitsschädliche Auswirkungen für die dort lebenden Menschen hat. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden alle bekannten Verkehrszahlen aus den o.g. Projekten sowie die allgemeine Verkehrszunahme. Als Prognosejahr wird das Jahr 2016 als frühestmögliche Inbetriebnahme des Gewerbegebietes angesetzt. Hochgerechnet auf das Jahr 2025 ergibt sich eine Schadstoffbelastung aus dem Verkehr sowie aus der vorhandenen Hintergrundschadstoffbelastung. Um Vergleiche ziehen zu können wurden die Werte für den Prognosenullfall 2016 ohne Anschlussstelle an die B 61 und ohne Warenverteilzentrum sowie für den Planfall, bezogen auf das Jahr 2025, mit Warenverteilzentrum und mit Anschlussstelle berechnet. In der „Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen“ (39. BImSchV) sind die gesetzlichen Grenzwerte der Schadstoffmengen festgelegt. Maßgeblich für die Untersuchung zum Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 in Löhne sind die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Feinstaubpartikel PM 10 und PM 2,5. Diese Grenzwerte betragen für Stickstoffdioxid (NO₂) 40 Mikrogramm (µg) pro Kubikmeter (m³), für Feinstaubpartikel PM10 40 µg/m³ und für PM 2,5 25 µg/m³. Die Belastungen im Prognosenullfall weisen an den relevanten Bebauungen an B 61, „Alter Postweg“ und „Großer Kamp“ leicht erhöhte bis erhöhte Konzentrationen auf (28, 29, unter 26 µg/m³). Entlang der Weihestraße, Ortsdurchfahrt Gohfeld, sind vereinzelt bis 39 µg/m³ zu erwarten, was einer hohen Konzentration entspricht. Mit dem Neubau der Anschlussstelle im Planfall verringert sich diese Belastung dort auf eine erhöhte Konzentration. Der geltende Richtwert für NO₂-Jahresmittelwerte von 40 µg/m³ wird den Berechnungsergebnissen zufolge im Prognosenullfall an der Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nahezu erreicht, jedoch nicht überschritten. In den übrigen Bereichen wird dieser deutlich unterschritten. Im Planfall tritt eine Entlastung des Bereiches an der Weihestraße ein. In den übrigen Bereichen ist zwar eine Erhöhung der Belastung zu verzeichnen, diese liegt jedoch in allen Fällen unter dem geltenden Grenzwert. Sowohl für den Prognosenullfall als auch für den Planfall wird der Grenzwert von 40 µg/m³ für Feinstaubpartikel PM 10 nicht erreicht und deutlich unterschritten. Die berechneten PM 2,5-Immissionen liegen an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungs-

bereich deutlich unter dem ab 01.01.2015 geltenden Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau der Anschlussstelle und der Errichtung eines Warenverteilzentrums keine die menschliche Gesundheit gefährdenden Auswirkungen verbunden. Alle ermittelten Immissionswerte liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, so dass es zu keinen Konflikten kommt. Darüber hinaus enthält die Luftschadstoffuntersuchung im Anhang ergänzende Aussagen zu dem Vorhaben der Ansiedlung eines Warenverteilzentrums.

Die zuvor genannten Gutachten sind dem Umweltbericht als Anlage beigelegt worden.

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ wurden in der Bürgerversammlung am 07.03.2013 hauptsächlich Fragen zu den zu erwartenden Emissionen aus Verkehrslärm gestellt und in der Versammlung beantwortet. Fragen zu Immissionen aus dem aus dem Warenverteilzentrum resultierenden Verkehr wurden in die Beratung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wurde durch das mit der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Fachbüro ein Gutachten zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erarbeitet. Im Fall des Bebauungsplanes Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ wurde für das Gebäude „Unterer Hellweg 23“ ein Schutzanspruch ermittelt, der über aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand abgegolten wird. Diese Maßnahme wird als Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich. Weitere Fragen zu Umweltbelangen wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurden sowohl von Seiten der Öffentlichkeit als auch von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu Umweltthemen vorgetragen.

Durch einen Fachanwalt wurde namens seiner im Bereich „Scheidkamp“, „Am Mühlenbach“ und „Schierholzstraße“ wohnenden Mandantschaft vorgetragen, dass sich der auf Seite 3 der Begründung gegebene Hinweis, dass „entsprechend auch der umweltpolitischen Forderung eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs angestrebt werde“, mit den aktuellen Planungsvorstellungen der Stadt Löhne nicht recht in Einklang bringen lasse. Die Kanzlei führt aus, dass das geplante Warenverteilzentrum seinerseits nicht geeignet sei, einen den Plan rechtfertigenden Bedarf auszulösen. Auch der Umweltbericht enthalte keine darüberhinausgehenden, tragfähigen Erläuterungen und damit zur Planrechtfertigung.

Der zitierte Hinweis ist im Zusammenhang mit der Historie des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Löhne genannt worden und beschreibt ein wichtiges Planungsziel desselben. Diese Ausführungen wurden der Begründung erläuternd zum Sachverhalt der beiden Planungen vorangestellt. Obwohl der Hinweis der Kanzlei im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich (Planungsziel: Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ bis an die Straße „Scheidkamp“), nicht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 (Planungsziel: Bauerschaffung für ein Warenverteilzentrum) ergeht, ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 210 eine Fläche für Gleisanlagen festsetzt. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde außerdem eine eisenbahntechnische Anbindung des Warenverteilzentrums geprüft und bildet, auf die Zukunft gesehen, eine Variante, der umweltpolitischen Forderung zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs nachzukommen. Ebenso befindet sich das Gewerbegebiet „Hellweg / Scheidkamp“ im direkten südlichen Anschluss an die vorhandenen Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Die Möglichkeit des Anschlusses ist mehrfach geprüft und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne dargestellt worden. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass es städtebauliches Ziel ist, den gewerblichen Güterverkehr in verstärktem Maß auf die Schiene zu verlagern. Dieses kann im Gewerbegebiet „Hellweg / Scheidkamp“ realisiert werden. Wie schon vorangehend ausführlich erläutert, ist der Planbedarf nicht alleinig aus dem geplanten Warenverteilzentrum abzuleiten, sondern vor allem auch aus der Erschließung gewerblicher Bauflächen und der verkehrlichen Optimierung des Gewerbegebietes. Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung hat die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Diese Maßgabe des Baugesetzbuches wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich umgesetzt. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung.

tung, den Bedarf der Planung im Rahmen des Umweltberichtes abzuhandeln.. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich aus diesem Hinweis nicht.

Die Kanzlei bemängelt, dass die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung nicht abgearbeitet wurden, noch nicht mal das Vorliegen einer Befreiungslage geprüft wurde. Unabhängig davon sei ein Konflikttransfer in ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren ohnehin nicht möglich, da eine Verlagerung der Lösung bestimmter Konfliktpunkte in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen ausscheide.

Das Vorhaben befindet sich gem. Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen – vom 16. Juli 1974 für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke und Salzuflen, Kreis Lippe in der Schutzzone 4. In der Schutzzone IV sind genehmigungspflichtig:

- 1) das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation oder außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - b) für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,
- 2) das Errichten oder wesentliche Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe - wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden -, anfallen,
- 3) das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.
 - a) unterirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 25.000 l,
 - b) oberirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50.000 l,
- 4) das Errichten von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a Abs.I WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.),
- 5) das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 Nr.2 dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen in geschlossenen Räumen oder in Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- 6) das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe
- 7) Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
- 8) Bohrungen von mehr als 70 m unter Gelände,
- 9) das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser, in den Untergrund oder in das Grundwasser in Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände, 10) das Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern

von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 70 m unter Gelände, ausgenommen erlaubnis- bzw. bewilligungsfreie Benutzungen,

11) das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art,

12) das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien.

Der Bau einer Straße fällt nicht unter die Genehmigungspflicht, eine Prüfung der Genehmigungslage entfällt somit. Im Übrigen handelt es sich um ein Gesetz nach Landesrecht, für dessen Einhaltung die Untere Wasserbehörde, Kreis Herford, zuständig ist. Der Kreis Herford wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB um Stellungnahme zu der Planung gebeten und hat diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt. Der Sachverhalt einer Verlagerung von Konfliktpunkten in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren ergibt sich somit nicht. Änderungen für den Bebauungsplan resultieren aus diesem Hinweis nicht.

Die Kanzlei weist darauf hin, dass nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Durchführung des UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen, da das Gutachten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen ermittelt hat. Auch vor dem Hintergrund der Wahl des Planungsinstrumentes des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes, so die Kanzlei, sei eine sonst erforderliche formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entbehrlich.

Da es sich bei der Maßnahme um den Bau einer Straße nach Landesrecht handelt, ist zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW zu verfahren. Gemäß Anlage 1 zum UVPG, Spalte 8 ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieses Gutachten ist durch das Büro Kortemeier und Brokmann erarbeitet und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt worden. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Als Ergebnis wird in der Vorprüfung allerdings weiterhin ausgeführt, dass diese erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden können.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bislang unversiegelten Bodens. Damit eingehend sind die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich dauerhaft nicht mehr gegeben. Nach § 15 (2) BNatSchG ist dieser Eingriff jedoch auszugleichen. Im Rahmen der zu erstellenden Eingriffsbilanzierung erfolgt eine Ermittlung der Werteinheiten des Bereiches vor und nach der geplanten Maßnahme. Ein entstehendes Defizit ist zu kompensieren. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich erfolgt eine Kompensation durch das Anpflanzen einer Hecke, Einzelbäumen entlang der Straßentrasse, die Anlage eines Wildkrautsaumes und Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Öko-Kontos der Stadt Löhne. Die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen werden also durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Schutzgut Wasser wird insofern beeinträchtigt, dass durch den Neubau der Straße Flächen versiegelt werden, die dauerhaft eine Verringerung der Grundwasserneubildung für diesen Bereich mit sich bringen. Allerdings sind hiermit noch keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Als erheblich werden die Auswirkungen eingestuft, in denen Porengrundwasserleiter versiegelt werden. Dieses betrifft jedoch Bereiche der Haubachau, westlich der B 61. Für den Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich ist keine Beeinträchtigung von Porengrundwasserleitern festzustellen, s. Hydrogeologische Karte NRW, Seite 10 der UVP-Vorprüfung. Auch die als erheblich eingestuften Auswirkungen auf den Haubach durch die Anlage der wasserwirtschaftlichen Anlagen betreffen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A bewertet und beurteilt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgte eine Bewertung der Erheblichkeit für die Bereiche der beanspruchten Waldflächen sowie der Feucht- und Nasswiesen. Auch diese Gebiete befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A und sind nicht relevant für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich.

Durch die Verwaltung wurde zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Maßnahme ein Vermerk angefertigt. Dieser ist, wie die Vorprüfung auch, Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Hieraus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die zu einer Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung oder des Umweltberichtes führen. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung mit der Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford am 02.10.2013, Ausgabe 25/2013, öffentlich bekannt gegeben.

Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um eine jahrzehntelang anthropogen überprägte Fläche. Der ökologische Nutzen ist durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in dem Maße gegeben, wie bei einer unberührten Fläche. Auch die faunistische Kartierung weist für diesen Bereich keine Nutzung durch z.B. Offenlandbrüter o.ä. nach. Weder FFH-, noch andere besonders geschützte Bereiche befinden sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich. Dieses Ergebnis spiegeln alle naturschutzfachlichen Gutachten und auch der Umweltbericht wider, der ebenfalls gemäß BauGB eine Umweltprüfung darstellt. Alle für die Beurteilung erheblichen umweltrelevanten Belange sind umfassend und ausreichend ermittelt und berücksichtigt worden. Der Umweltbericht wurde um einen entsprechenden Vermerk der Verwaltung zur Beurteilung der maßgeblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und den Verzicht auf die Durchführung einer UVP ergänzt. Ebenfalls wurde die Begründung zum Bebauungsplan um diesen Sachverhalt ergänzt.

Die Kanzlei hat eine Unstimmigkeit zwischen Umweltbericht und Begründung hinsichtlich der Angabe der Größe des neu zu versiegelnden Bereiches festgestellt. Außerdem sei ein Abwägungsmangel in Bezug auf die Belange der Schutzgüter Boden und Klima festzustellen. Die erfolgte Argumentation hinsichtlich der Vorbelastung des Bereiches durch die B 61 und der Kaltluftquellfunktion der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche sei falsch.

Der neu zu versiegelnde Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich beträgt 3.635 m². Die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert. Das für den Neubau der Straße in Anspruch zu nehmende Gebiet befindet sich westlich der B 61, südlich des vorhandenen Gewerbegebietes Scheidkamp / Unterer Hellweg. Vorbelastungen hier ergeben sich durch lufthygienische Aspekte der Lage westlich der Bundesstraße 61 sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet und den hieraus resultierenden Emissionen aus dem Kfz-Verkehr. Weiterhin stellt die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche eine wesentliche Vorbelastung dar. Neben dem Schadstoffeintrag durch Abgase aus landwirtschaftlichen Maschinen erfolgt eine stoffliche Belastung durch den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Schutzgut Boden wird insofern beeinträchtigt, dass eine bislang unversiegelte Fläche vollflächig versiegelt wird und alle natürlichen Bodenfunktionen damit verloren gehen. Durch die Versiegelung wird dauerhaft die Funktion der Versickerung von Oberflächenwasser und Neubildung von Grundwasser unterbunden. Weiterhin wird der Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen dauerhaft entzogen. Allerdings ist diese Funktion durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung schon vorher weitgehend unterbunden worden. Dieses zeigt auch die faunistische Kartierung, die keine planungsrelevanten Arten in diesem Lebensraum nachgewiesen hat. Auch ist eine stoffliche Belastung der Fläche mit Düngern und Pflanzenschutzmitteln erfolgt, welches außerdem eine deutliche Reduzierung des Artenvorkommens mit sich bringt. Mit dem Bau der Straße wird die Funktion des Kaltluftquellgebietes in dem Bereich dauerhaft unterbunden, der versiegelt wird. Allerdings schließt südlich noch weiträumiger, freier Landschaftsraum an, der diese Funktion in ausreichendem Maß übernimmt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ergänzt und der Sachverhalt klargestellt.

Der BUND, Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Löhne, stimmt mit Schreiben vom 23.06.2013 der Planung mit folgenden Anregungen und Bedenken zu:

Bei der Verlegung des namenlosen Gewässers ist darauf zu achten, dass der Abstand sowohl zur geplanten Straße als auch zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen so groß ist, dass keine Schadstoffe

und Bodenpartikel ins Gewässer gelangen können. Der Pufferbereich sollte von der Böschungskante aus mindestens zwei Meter betragen.

Die Verlegung des namenlosen Gewässers ist geplant im Bereich zwischen dem Südwest-Quadranten der Anschlussstelle und der Straße „Im Roßtale“. Der hier zugrunde liegende Teilabschnitt ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A wird die Anregung aufgegriffen. Für den Bebauungsplan Nr. 102 /A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen von Begründung, Umweltbericht oder Planzeichnung.

Der Kreis Herford, Umwelt, Planen und Bauen – Naturschutz und Regionalplanung, weist mit Schreiben vom 01.07.2013 (Anlage 6) und Schreiben vom 07.11.2013 (Anlage 6.1) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daraufhin, dass aus dem Schallgutachten nicht unmittelbar hervorgehe, dass die vorgesehene Lärmschutzwand 2,50m oder 3,50m hoch sein müsse. Ebenso gehe aus den Unterlagen nicht hervor, welche Eigenschaften die Wand haben müsse. Aufgrund der Eigenschaft als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan sei eine genaue Definition sowie der Nachweis erforderlich, dass die vorgesehenen Höhen und Eigenschaften ausreichend seien, dem Lärmanspruch des Eigentümers gerecht zu werden.

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich wurde entsprechend den Anregungen des Kreises Herford ergänzt. Resultierend aus den Emissionen der Straßenplanung, der die 16.BImSchV als rechtliche Grundlage dient, ist eine 2,50 m hohe, hochabsorbierende Schallschutzwand auszuführen. Ausgelöst durch den Schwerlastverkehr der Hermes-Gruppe werden jedoch Emissionen auf rechtlicher Grundlage der TA Lärm ermittelt, die die Ausführung der Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m vorsehen. Im Bebauungsplan wurde bereits die Höhe der Schallschutzwand mit mindestens 2,50 m und maximal 3,50 m definiert, bezogen auf die Höhe der endausgebauten Straße Scheidkamp im westlichen Anschluss. Damit ist für beide Beurteilungsfälle sichergestellt, dass das Wohngebäude ausreichend vor Emissionen geschützt ist. Grundzüge der Planung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Weiterhin regt der Kreis Herford an, die textliche Festsetzung zur öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünland zu konkretisieren und im Umweltbericht auf die besondere naturschutzfachliche Ausprägung dieser Fläche hinzuweisen.

Die genannte Fläche soll zu einem artenreichen krautsaumbestandenen Bereich gestaltet werden, die in ihren Eigenschaften der Forderung aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entspricht, in Randbereichen Blüh- und Krautsaumstreifen anzulegen, um die Insektenreproduktion zu gewährleisten. Dem Vorschlag der Untermauerung der naturschutzfachlichen Bedeutung der textlichen Zweckbestimmung „Grünland“ wird durch den Zusatz „Entwicklungsziel Wildkrautsaum“ gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Der Kreis Herford empfiehlt, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen, die nicht durch den Festsetzungskatalog des BauGB geregelt werden können, über eine entsprechende Ausführungsplanung, die mit dem Kreis abzustimmen ist, abzusichern.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vermeidungsmaßnahmen benannt, die einen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausschließen sollen. Durch den Festsetzungskatalog des BauGB können jedoch nicht alle Maßnahmen festgesetzt werden, sondern tauchen als Hinweise auf der Planurkunde auf. Dieses betrifft eine Bauzeitenregelung, den Zeitraum von notwendigen Fällmaßnahmen, den Einsatz von insektenschonender Straßenbeleuchtung sowie die Schaffung von Ersatzstrukturen für entfallende Quartiere in Baumbeständen. Festgesetzt gem. § 9 (1) 20 BauGB wurde eine Fläche für CEF-Maßnahmen, Schaffung einer Leitstruktur für entfallende Bäume entlang der Straße „Oberer Hellweg“ in Form eines weiteren Geltungsbereiches. Bereits im Frühjahr 2013 wurden durch die Stadt Löhne die Pflanzung der Leitlinie (CEF-Maßnahme) und das Aufhängen von Fledermauskästen durchgeführt. Die weiteren o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden in Absprache mit dem Kreis Herford in einer Ausführungsplanung gesichert. Die Stadt Löhne übernimmt im Rahmen des Monitorings die Kontrolle über die Einhaltung der genannten Maßnahmen. In Absprache mit dem Kreis

Herford ist eine Ausführungsplanung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet und dem Umweltbericht als Anlage beigefügt worden. Änderungen der Planzeichnung oder der Begründung ergeben sich nicht.

Abschließend regt der Kreis Herford an, dass Ergebnis des Umweltberichtes in Bezug der Auswirkungen der Maßnahme auf die Landschaft dahingehend ergänzt wird, dass weitere Maßnahmen zur vollständigen Kompensation des Eingriffes genannt werden.

Der Umweltbericht siedelt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entstehung der Verbindungsstraße in einem hohen Bereich an. Eine Einbindung der neu geplanten Straßenabschnitte in das Landschaftsbild wird jedoch durch die Anlage einer Obstbaumwiese sowie durch die Anpflanzung von Straßenbäumen entlang des Straßenverlaufs und auch durch die Anlage eines Wildkrautsaums erfolgen. Damit werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild langfristig wirkungsvoll gemindert. Auch die externe Kompensation in Form einer Laubwaldaufforstung im Bereich des Ökotoikos III der Stadt Löhne (Katzenbusch) führt zu einer positiven Aufwertung und Vervollständigung des Landschaftsbildes. Die Aufforstung wurde bereits im Oktober 2011 vorgenommen. Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Insgesamt kann ausgeführt werden, dass unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild so reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden. Eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichtes ist erfolgt.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 07.11.2013 hat der Kreis Herford ausgeführt, dass die abschließliche Betrachtung der auf diesem Streckenabschnitt prognostizierten Verkehrsmenge nach den Regeln der 16. BImSchV ausreichend sei. Die durch das geplante Warenverteilzentrum hervorgerufenen erhöhten Verkehrsmengen können ausschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne zugeordnet werden. Abschließend weist der Kreis Herford nochmals darauf hin, dass die Festsetzung zur Höhe der im Bebauungsplan vorgesehenen Lärmschutzwand nachvollziehbar und eindeutig festgesetzt werden muss.

Der Sachverhalt wurde eingangs ausführlich erläutert. Ergänzend ist auszuführen, dass im straßenbaulichen Entwurf, Lageplan Gestaltung, Anlage 1.1 zum Bebauungsplan, die Höhe der Lärmschutzwand eindeutig vermaßt wurde.

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 – Bodenordnung / Ländliche Entwicklung, weist mit Schreiben vom 20.06.2013 aus agrarstruktureller Sicht auf die hohe Qualität und die besondere Bedeutung der beidseitig der geplanten Straße anschließenden landwirtschaftlichen Flächen hin. Eine weitere bauliche Inanspruchnahme sollte daher nach Möglichkeit unterbleiben.

Der Hinweis der Bezirksregierung wird zur Kenntnis genommen. Nördlich der geplanten Erschließungsstraße befinden sich Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Auch auf Ebene des Regionalplanes ist dieser Bereich als GIB (Gewerbe- und Industriebereich) dargestellt und bildet mit dem bereits vorhandenen Gewerbeansatz eine sinnvolle Arrondierung dieses deutlich gewerblich geprägten Bereiches. Die Stadt Löhne verfügt über wenig Gewerbeflächen, die kurzfristig bebaubar wären und ist für eine nachhaltige Arbeitsplatzsicherung auf die Bereitstellung von Flächen angewiesen. Mit dem Bau der Straße Großer Kamp ist es künftig möglich, die nördlichen Flächen zu erschließen und kurzfristig für eine gewerbliche Bebauung zur Verfügung zu stellen. Somit wird dem Belang der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen dem Belang der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche Vorrang eingeräumt.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, teilt mit Schreiben vom 26.06.2013 mit, dass die überplante Fläche in einem Bereich, der vom Geologischen Dienst NRW aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit als sehr schutzwürdig eingestuft wurde und somit als Vorrangfläche für die Landwirtschaft anzusehen sei. Gleichzeitig sei der gesamte Bereich im derzeitigen Zustand insgesamt noch als agrarstrukturell günstig zu beurteilen. Daraus ergäben sich aus rein landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die sich aus der Planung ergebenden dauerhaften direkten und indirekten Verluste an landwirtschaftlichen Flächen. Dies gelte auch für die Aufforstungsfläche.

Die Aufforstungsfläche, das Öko-Konto III der Stadt Löhne, ist bereits aufgeforstet. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist somit bereits seit Jahren ausgeschlossen. Die Stadt Löhne verfügt über wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Bei diesem Bereich handelt es sich um eine Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebietes und somit um eine sinnvolle Weiterentwicklung. Grundsätzlich sind alle landwirtschaftlich genutzten Böden im Stadtgebiet aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schützenswert für die Landwirtschaft anzusehen, so dass es keine Vorranggebiete gibt, die zuvor für eine Neubebauung in Frage kommen. Ebenso wenig stehen bereits versiegelte Flächen zur Verfügung, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, so dass der Belang der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze höher zu bewerten ist, als die landwirtschaftliche Nutzung des Bereiches.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, teilt mit Schreiben vom 02.07.2013 mit, dass aufgrund der Namensgebung „Hellweg“ eine wichtige historische überörtliche Wegeverbindung zu vermuten sei. Diese Wegeverbindung sei schon in der preußischen Uraufnahme von Anfang des 19. Jahrhunderts dargestellt. Es handele sich um die historische Wegeverbindung zwischen Koblenz am Rhein und Minden an der Weser (heute B61). Weiterhin seien im Umfeld des Oberen und Unteren Hellweges noch Elemente der historischen Bebauung sowie typische landschaftsgliedernde Elemente wie ein Wäldchen, Heckenstrukturen und eine Obstwiese vorhanden. Der Landschaftsverband bittet um Prüfung, ob eine Verlegung der Trasse zwischen die Häuser „Scheidkamp 8“ und „Unterer Hellweg 23“ möglich sei, um das, seiner Meinung nach bedeutende, schutzwürdige, kulturlandschaftliche Element erhalten zu können.

Der vom LWL genannte Auszug aus dem Urkataster von 1826 zeigt den durch die Planung betroffenen Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche. Sowohl die Straßenzüge des „Oberen Hellweges“, des „Unteren Hellweges“ als auch die jetzige B61 sind in dem Urkataster erkennbar und flankieren die jetzt geplante Maßnahme. Der Bereich scheint sich zumindest in den letzten ca. 200 Jahren nicht wesentlich verändert zu haben. Auch die Bebauung und das Wäldchen befinden sich am Rande oder außerhalb des Plangebietes und werden durch die Nutzung nicht oder nur sekundär in Anspruch genommen. Des Weiteren ist bei der Stadt Löhne keine kulturhistorische Wertigkeit dieses Bereiches bekannt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen worden, dass bei archäologischen Funden im Rahmen der Baumaßnahme der LWL unverzüglich zu verständigen ist. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein „Umlegen“ der Straßentrasse ist nicht möglich, da die Straße „Unterer Hellweg“ in diesem Bereich ca. 1,50 m bis 2,00 m unter der Oberkante des Ackers liegt und eine Erschließung hierüber aufgrund der topografischen Verhältnisse ungünstig ist. Des Weiteren erlaubt die vorhandene Straßenbreite hier (ca. 5,30 m) keine vernünftige Erschließung der anschließenden Flächen und die ortsbildprägende, auf jeden Fall erhaltenswerte, Baumreihe entlang des „Unteren Hellweges“ müsste durch die bauliche Inanspruchnahme entfernt werden.

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die erforderliche Entlastungsstraße für das Gewerbegebiet nur an dieser Stelle mit diesem Verlauf sinnvoll ist.

Löhne, den 13.11.2013
Im Auftrag

gez. Paul